

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
 2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 3. **Verbandsgemeinden**
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: j.langhoff@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
jl-gö

Datum
17.12.2012

Kommunales Teilentschuldungsprogramm STARK II; Vorverlegung Antragsfrist auf den 31.03.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stabilitätsrat des Landes Sachsen-Anhalt hat am 20.11.2012 beschlossen, dass die Frist zur Anmeldung von Krediten im Rahmen des Programms STARK II am 31.03.2013 endet. Darüber informierte das Ministerium der Finanzen mit Pressemitteilung vom 04.12.2012 (Anlage). Als ein wesentlicher Grund für die Antragsfrist wird auf eine bessere Budgetplanung des Landeshaushalts abgestellt.

Mit Stand vom 14.12.2012 haben von 186 antragsberechtigten Kommunen 147 bereits Anträge gestellt. 39 antragsberechtigte Kommunen haben bisher keinen Antrag gestellt. Die Gründe hierfür dürften sehr verschieden sein. Einzelne Kommunen könnten das Programm aufgrund damit verbundener Restriktionen nicht in Anspruch nehmen wollen. Für andere Kommunen sind die für die Teilnahme am Programm zu erfüllenden Förderbedingungen generell oder zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erfüllbar, so dass zunächst Anpassungsstrategien notwendig sind.

Der Städte- und Gemeindebund hat der Antragsfrist zugestimmt. Dem ist eine umfassende Behandlung in der Mitgliedschaft und den Gremien des Verbands vorausgegangen. Mit E-Mail-Rundschreiben vom 27.07.2012 haben wir um Stellungnahme zu der vorgesehenen verbindlichen Antragsfrist gebeten. Aus den Rückläufen ging hervor, dass die Grundintention des Landes in Bezug auf die Fristsetzung, und zwar die bessere Planbarkeit aber auch die eventuelle Mittelumschichtung für ein weiteres Entschuldungsprogramm, mehrheitlich begrüßt wird.

Die von einigen Gemeinden aufgeworfenen Fragestellungen im Zusammenhang mit einer Fristsetzung konnten in Gesprächen mit der Investitionsbank geklärt werden. So z. B. der zum 31.03.2013 nicht mögliche Rentabilitätsnachweis, der notwendig wird, wenn bis zum Ende des offiziellen Programmzeitraums 2016 der einer Kommune zugesprochene Förderhöchstbetrag nicht vollumfänglich in Anspruch genommen werden kann und nach 2016 unter Berücksichtigung einer Vorfälligkeitsentschädigung Darlehen abzulösen sind. *(Anmerkung: In diesem Zusammenhang ist an die Anfang 2011 beschlossenen Änderungen bei STARK II zu erinnern, über die wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 16.02.2011 informiert hatten.)*

So besteht für Kommunen, die das ihnen zugesprochene Konsolidierungskontingent bis Ende 2016 nicht voll in Anspruch nehmen können, die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Darlehen, deren Zinsbindungsfristen erst nach dem 31.12.2016 auslaufen, sofern die abgebende Bank auf die Erhebung eventueller Entschädigungen (Vorfälligkeitsentschädigung) verzichtet, oder die Rentabilität der Ablösung trotz einer Vorfälligkeitsentschädigung durch die Kommune nachgewiesen werden kann. Es dürfte jedoch kaum möglich sein, im März 2013 Aussagen zur Höhe der Vorfälligkeitsentschädigung für den Zeitraum nach 2016 zu tätigen. Die Investitionsbank verweist darauf, dass der notwendige Rentabilitätsnachweis erst ab 2016 zur Debatte steht, nämlich dann, wenn die konkreten Darlehen zur Übertragung an die IB anstehen. Dann besteht immer noch die Möglichkeit, entsprechendes Darlehen aufgrund der dann aktuellen Gegebenheiten (Höhe Vorfälligkeitsentschädigung, Zinssatz für die Anschlussfinanzierung bei der IB) trotz einer Anmeldung zum 31.03.2013 nicht abzulösen. Somit besteht trotz der Fristsetzung die Möglichkeit der Nutzung der Vorfälligkeitsentschädigung.

Kommunen, die mit Blick auf die bisherige längere Antragsfrist zunächst Übergangsregelungen (z. B. erneute Umschuldung über eine andere Bank) initiiert haben, um zu einem späteren Zeitpunkt STARK II in Anspruch zu nehmen, müssen sich nun relativ kurzfristig dazu positionieren, ob STARK II in Anspruch genommen wird.

Das Präsidium des Städte- und Gemeindebunds hat sich mit dem Vorschlag in seiner 150. Sitzung am 17.09.2012 befasst. Hier gab es keine Einwände gegen eine Antragsfrist. Der Haushalts- und Finanzausschuss hat sich in seiner 42. Sitzung am 17.10.2012 mit der Thematik befasst und sich mehrheitlich für eine Anmeldefrist zum 31.03.2013 ausgesprochen.

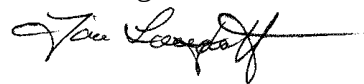
Für Kommunen, die bereits jetzt ihren Förderhöchstbetrag voll ausgeschöpft haben, ist die verbindliche Frist unbeachtlich.

Anspruchsberechtigten Kommunen, die keinen Antrag gestellt haben oder ihren Förderhöchstbetrag noch nicht voll ausgeschöpft haben raten wir, schnellstmöglich zu prüfen, ob die Teilnahme am Programm erwünscht ist bzw. ob unter den jetzigen Programmrestriktionen weitere Darlehen in das Programm mit aufgenommen werden können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Hinsichtlich konkreter Fragen zur Berücksichtigung einzelner Darlehen im Rahmen von STARK II bitten wir Sie, sich direkt an

die Investitionsbank zu wenden. Ansprechpartner erreichen Sie telefonisch unter 0391 589 1932.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jörn Langhoff', with a long horizontal stroke extending to the right.

Jörn Langhoff

Anlagen

Pressemitteilung Ministerium der Finanzen vom 04.12.2012